



An das Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 06. November 2020

Geschäftszahl: 2020-0.348.580

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Hochschüler_innenschaft der Universität für angewandte Kunst Wien nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung:

Im vorliegenden Entwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes ist eine umfassende Datenerfassung von Schüler_innen, Studierenden und in Ausbildung befindlichen Personen implizit vorgesehen. Wir betrachten diese Maßnahmen aus datenschutzrechtlicher Perspektive äußerst kritisch. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die lückenlose Datensammlung vom Kindergarten bis zur Weiterbildung kurz vor der Pension zu Zwecken des *Bildungscontrollings* unserer Auffassung von Bildung widerstrebt. Denn Bildungseinrichtungen sind keine bloßen Ausbildungsstätten!



Hochschüler_innenschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien
Students' Union at the University of Applied Arts Vienna

Oskar-Kokoschka-Platz 2, A-1010 Wien
+43 (0)1 711 33 2270
office@hufak.net
IBAN: AT40 6000 0000 0184 9318
BIC: OPSKATWW

Bereits zum *Entwurf der Covid-19-Universitäts- und Hochschulverordnung Ad. §11 Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg* haben wir unsere Bedenken in Bezug auf die Bereitstellung der technischen Infrastruktur aus datenschutzrechtlicher Perspektive geäußert.

Als Hochschulvertretung ist der Schutz der Privatsphäre der Studierenden ein zentrales, sicherzustellendes Recht und aus unserer Sicht ein Grundrecht, das gemäß der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar von den österreichischen Hochschulen und den weiteren Akteur_innen, die in Zusammenhang mit der Hochschulbildung stehen, anzuwenden ist. Die Wahrung des Datenschutzes und der Privatsphäre der Studierenden muss in jedem Fall sichergestellt werden. Im vorliegenden Entwurf sehen wir große Bedenken, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung diesem Ziel gerecht wird.

Die unzureichende Wahrung des Datenschutzes erschließt sich uns im Gesetzesentwurf durch folgende Aspekte:

Ad Datenschutz-Folgeabschätzung:

Es liegt zur Begutachtung noch keine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung bei. Denn [...] *eine Datenschutz-Folgenabschätzung wird im Ressort parallel zum Gesetzgebungsprozess durchgeführt* [...]. Doch eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist für jedes Gesetz, welches die Verarbeitung der Daten vorsieht, mit einzuschließen.

Ad Festlegung einheitlicher Aufbewahrungs- und Löschfristen:

Der *allgemeine Teil* der Erläuterungen zum Entwurf stellt fest, dass für den Bereich der postsekundären Bildungseinrichtungen einheitliche Aufbewahrungs- und Löschfristen vom BMBWF gemeinsam mit den postsekundären Bildungseinrichtungen erarbeitet werden und diese, sobald Ergebnisse vorliegen, durch eine Novellierung in das Bildungsdokumentationsgesetz integriert werden sollen. Das befürworten wir grundsätzlich, so denn es in einer absehbaren Zeit erfolgt.



Ad § 3: Positiv hervorzuheben ist, dass im Bereich der Studierenden die Sozialversicherungsnummer durch ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) als *universelle Identifikationsnummer* ersetzt wird. Wichtig ist, dass es bei Nicht-Österreichischen Studierenden zu keiner Benachteiligung kommt, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Zulassung noch kein bPK erstellt werden kann, da sie noch nicht über wohnhaft in Österreich verfügen.

Ad § 9: Wir erachten es grundsätzlich als positiv, dass eine Direkt-Abfrage des Lichtbildes aus bundesweiten Datenbanken zum Zwecke der Erstellung eines Studierendenausweises durch die Hochschulen ermöglicht wird. Jedoch ist es unseres Ermessens nach dringend geboten, dass die Verarbeitung und Verwendung des Lichtbildes aus den in §9 Z 9 lit. a)-d) angeführten Quellen durch die Hochschulen nur durch vorherige (elektronische) Einwilligung des Studierenden erfolgen darf.

Ad §10: Hier wird der (bereits existierende) Datenverbund der Universitäten beschrieben und vereinheitlicht in eine Rechtsform umgesetzt, in der nun ALLE Hochschultypen (auch Fachhochschulen) eingebunden werden sollen. Das ist begrüßenswert, da ein Studienwechsel, zudem Anerkennungsverfahren, einfacher umgesetzt werden können.



Hochschüler_innenschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien
Students' Union at the University of Applied Arts Vienna

Oskar-Kokoschka-Platz 2, A-1010 Wien
+43 (0)1 711 33 2270
office@hufak.net
IBAN: AT40 6000 0000 0184 9318
BIC: OPSKATWW

Ad §13:

Die *Vorhaben im öffentlichen Interesse* zur Datenerfassung sind unseres Erachtens nach nicht ausreichend definiert. Es gilt darauf zu achten, inwiefern solche Vorhaben und Projekte als Vorhaben im *öffentlichen Interesse* gelten, wer diese Definition vornimmt und nach welchen Kriterien festgelegt wird, inwiefern ein *öffentliches Interesse* gegeben ist. Außerdem muss dabei immer gewährleistet sein, dass wenn es um die Verarbeitung und Nutzung von Studierendendaten geht, gemäß der Bestimmungen gemäß §5 DSGVO immer nur jene Daten verwendet werden, die zwingend notwendig sind und es zentral darum gehen muss, dass Datenminimierung und Speicherbegrenzung auch hier tragende Kriterien sein müssen, die zur Anwendung kommen. Wesentlich ist, dass neben den jeweiligen Leitungen der Hochschulen auch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft beziehungsweise die lokalen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als gesetzliche Interessensvertretungen der Studierenden gemäß HSG 2014 einbezogen und informiert werden, wenn für Vorhaben im *öffentlichen Interesse* Studierendendaten aus ganz Österreich bzw. lokal an einzelnen Hochschulstandorten verarbeitet werden. Es gilt hier Mitspracherecht zu erhalten, indem sie in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden.

Allgemein:

In diesem Gesetzentwurf werden sehr große Datenmengen von Personen über die Lebenszeit gesammelt und für einen bestimmten Zeitraum archiviert. Zur Weiterentwicklung des Bildungssystems im Allgemeinen, für Langzeitanalysen und Bildungsverlaufsstatistiken, sind diese Daten und die fortlaufende, konsequente und transparente Evaluierung unerlässlich. Jedoch birgt die unzureichende Sicherung gemäß eines konkreten Datenschutzes diverse Gefahren (bspw. Datendiebstahl und weitere Gesetzesänderungen mit Zugriffsrechten verschiedener Institutionen/Firmen) und sind aus unserer Sicht zu problematisieren.

hufak

Hochschüler_innenschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien
Students' Union at the University of Applied Arts Vienna

Oskar-Kokoschka-Platz 2, A-1010 Wien
+43 (0)1 711 33 2270
office@hufak.net
IBAN: AT40 6000 0000 0184 9318
BIC: OPSKATWW

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält mehrere äußerst bedenkliche Bestimmungen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte, ebenso bezüglich der korrekten Anwendung der Verordnung (2016) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Daher möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass eine so umfassende und fortlaufende Erfassung und Speicherung all dieser Daten aus unserer Sicht absolut übertrieben und abzulehnen ist. Wir erachten es als sinnvoll, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine umfassende Datenschutz-Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erstellt wird, diese bei der Überarbeitung des Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, entsprechend berücksichtigt und dann für den aktualisierten Entwurf des Bundesgesetzes ein neues Begutachtungsverfahren eingeleitet wird.

Für die Hochschüler_innenschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien:



Julia Fromm, Referentin für Bildungspolitik